

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2021

Ausgegeben zu Münster am 28. April 2021

Nr. 36

<i>Inhalt</i>	Seite
Prüfungsordnung für den Lernbereich Sprachliche Grundbildung zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „ Master of Education “ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21.04.2021	3407
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26. April 2021	3420
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Aufhebung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 08.03.1978 vom 02.06.2020 vom 20.04.2021	3427
Regelungen des Rektorats zur Umsetzung von § 7 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 22.04.2021	3429
Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Eignungsprüfungen für alle Bachelor-of-Arts-Studiengänge im Fach Sport des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 19.04.2021	3430
Erste Ordnung zur Änderung der Wahl- und Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster vom 27.07.2020 vom 27.04.2021	3432

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2021/36
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Prüfungsordnung für den Lernbereich Sprachliche Grundbildung
zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen
mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 21.04.2021**

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni 2011/13, S. 894 ff.), zuletzt geändert durch die Achte Änderungsordnung vom 2. Februar 2018 (AB Uni 2018/4, S. 220 ff.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Studieninhalt (Module)

- (1) ¹Der Lernbereich Sprachliche Grundbildung im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen folgendes Pflichtmodul:
- „Medialität – Sprache, Literatur und Kunst im gesellschaftlichen und kulturellen Umfeld“*
- (2) ¹Zudem umfasst der Lernbereich Sprachliche Grundbildung folgende Wahlpflichtmodule:
1. *Projektmodul*
 2. *Masterarbeit G*
- ²Das Projektmodul kann im Rahmen der vertieften Studien gemäß § 8 Abs. 4 der Rahmenordnung studiert werden. ³Die Masterarbeit kann im Lernbereich Sprachliche Grundbildung geschrieben werden. ⁴Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate.
- (3) Die Modulbeschreibungen im Anhang sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Organisation der Prüfungen im Lernbereich Sprachliche Grundbildung wird gem. § 5 Abs. 3 Rahmenordnung durch die/den Studiendekan/in wahrgenommen.

§ 3

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Den Studierenden stehen für das Bestehen jeder Prüfungsleistung drei Versuche zur Verfügung. ²Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. ³Wiederholungsversuche können nicht zum Zwecke der Notenverbesserung verwendet werden.
- (2) ¹Die Studienleistungen im Modul „Medialität – Sprache, Literatur und Kunst im gesellschaftlichen und kulturellen Umfeld“ und im Projektmodul werden benotet. ²§ 18 Abs. 1 der Rahmenordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 4

Masterarbeit

- (1) Sofern die Masterarbeit im Lernbereich Sprachliche Grundbildung geschrieben wird, steht der/dem Studierenden für das Thema ein Vorschlagsrecht zu.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 erstmalig in den Lernbereich Sprachliche Grundbildung innerhalb des Master-of-Education-Studiengangs für das Lehramt an Grundschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 22.03.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 21.04.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: Modulbeschreibungen

Medialität – Sprache, Literatur und Kunst im gesellschaftlichen und kulturellen Umfeld

Teilstudiengang	Sprachliche Grundbildung
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Grundschulen
Modul	Medialität – Sprache, Literatur und Kunst im gesellschaftlichen und kulturellen Umfeld
Modulnummer	1

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	1.+2./3.
	Leistungspunkte (LP)	13
	Workload (h) insgesamt	390
	Dauer des Moduls	2 Semester
	Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Sprache ist das Medium des menschlichen Welt-, Fremd- und Selbstverständnisses. Sie stellt nicht nur den Zusammenhang zwischen Denken und Wirklichkeit her, sondern reizt - insbesondere im künstlerischen Gebrauch - dazu, die vermeintliche Selbstverständlichkeit dieses Zusammenhangs zu hinterfragen. Für Kinder ist das Erkennen der Sprachlichkeit und Kontextbedingtheit ihres eigenen Weltbezugs und des Weltbezugs anderer ein Entwicklungsschritt von immenser Bedeutung. Im Grundschulalter lernen sie, dass Sprache sich in Abhängigkeit von sozialen Umfeldern, gesellschaftlichen, literarischen und kulturellen Kontexten erheblich unterscheidet. Sie beginnen diese Unterschiede zu reflektieren und erwerben zunehmend differenzierte kontextbezogene Repertoires sprachlicher und literarischer Produktion wie Rezeption. Vor diesem Hintergrund ist es das Ziel des Moduls, die Bedeutung sprachlicher und nicht-sprachlicher Medialität anhand exemplarischer Gegenstände und Fragestellungen zu verdeutlichen.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Die Lehrveranstaltungen des Moduls zeigen auf, in welcher vielfältiger Weise Sprache in divergierenden sozialen, kulturellen und artifiziellen Kontexten zum Kommunikationsmittel und Vermittlungsinstrument, aber auch zum Gegenstand ästhetischer Erfahrung werden kann. Sie sensibilisieren dafür, wie voraussetzungsreich sprachliche Interaktion in allen genannten Realisationsformen ist, und vermitteln Konzepte zur Analyse und Beschreibung der Wechselbeziehungen zwischen Sprache bzw. Literatur und ihren vielfältigen Kontexten oder Gebrauchszusammenhängen. Neben analytischen Fähigkeiten wer-</p>	

den auch praktische und künstlerische Fertigkeiten der Studierenden im Bereich der Medialität gefördert. Themen der Modulveranstaltungen sind beispielsweise sprachliche Variation und Heterogenität, Mehrsprachigkeit, Realisierungsvarianten sprachlichen Handelns (Textsorten, Diskursformen u.a.), Medien (Literatur, Comic, Film) inklusive Inter- und Transmedialität z.B. in Medienverbänden, Literatur und kulturelles Wissen, literarischer Markt, literarische Institutionen und Literatur im digitalen Zeitalter sowie die daraus erwachsenden medien-, literatur- und sprachdidaktischen Aspekte.

Lernergebnisse

Die Studierenden sind in der Lage,

- Sprachlichkeit in verschiedenen kommunikativen, literarischen, kulturellen und institutionellen Kontexten zu analysieren und zu interpretieren,
- Potenziale ästhetischer Erfahrung und Gestaltung zu beschreiben und zu nutzen,
- die Besonderheiten medialer Formen zu beschreiben,
- die Leistung von Lernenden in den verschiedenen Kompetenzbereichen zu reflektieren und einzuschätzen.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV- Kategorie	LV- Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S	S	Seminar: Medialität 1	P	30 / 2	67,5
2	S	S	Seminar: Medialität 2	P	30 / 2	67,5
3	S	S	Seminar: Medialität 3	P	30 / 2	67,5
4	S	S	Seminar: Medialität 4	P	30 / 2	67,5
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die vier Seminare können frei und in beliebiger Reihenfolge aus dem Seminarangebot des Moduls ausgewählt werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, auf ein ausgewogenes Verhältnis von sprachwissenschaftlichen und sprachdidaktischen sowie literaturwissenschaftlichen und literaturdidaktischen Anteilen zu achten. Es sollten zwei Seminare im ersten und zwei Seminare im zweiten Semester studiert werden.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	1 Hausarbeit	15-20 Seiten	1, 2, 3 oder 4	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			100 % für Studierende ohne Projektmodul 50 % für Studierende mit Projektmodul		

Studienleistung(en)			
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1.	1 mündliche oder schriftliche Leistung oder eine praktische Übung (wird von der Seminarleitung jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben)	mündlich: 30 Minuten, schriftlich: ca. 5 Seiten	1
2.	1 mündliche oder schriftliche Leistung oder eine praktische Übung (wird von der Seminarleitung jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben)	mündlich: 30 Minuten, schriftlich: ca. 5 Seiten	2
3.	1 mündliche oder schriftliche Leistung oder eine praktische Übung (wird von der Seminarleitung jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben)	mündlich: 30 Minuten, schriftlich: ca. 5 Seiten	3
4.	1 mündliche oder schriftliche Leistung oder eine praktische Übung (wird von der Seminarleitung jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben)	mündlich: 30 Minuten, schriftlich: ca. 5 Seiten	4

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungs- und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erzielt wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme an den Seminaren ist für den Kompetenzausbau dringend erforderlich.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
	SL Nr. 2	1 LP
	SL Nr. 3	1 LP
	SL Nr. 4	1 LP
Summe LP		13 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Eine Übersicht aller Modulbeauftragten des Studiengangs finden Sie unter: https://www.uni-muenster.de/Germanistik/Studieren/studiengaenge_studienordnungen/moed_lagb09.html
Anbietender Fachbereich	09

8		Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine		
Modultitel englisch	Competence module „Mediality – Language and art in a social environment“		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Mediality – Seminar 1		
	LV Nr. 2: Mediality – Seminar 2		
	LV Nr. 3: Mediality – Seminar 3		
	LV Nr. 4: Mediality – Seminar 4		

9		LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)		Modul gesamt: 3	
Inklusion (LP)		Modul gesamt: --	

10		Sonstiges	
	-		

Projektmodul

Teilstudiengang	Sprachliche Grundbildung
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Grundschulen
Modul	Projektmodul
Modulnummer	2

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2./3.+4.	
Leistungspunkte (LP)	12	
Workload (h) insgesamt	360	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Dieses abschließende, optionale Projektmodul bietet die Möglichkeit, die im zuvor besuchten Modul erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen im Format einer Projektarbeit zu vertiefen. Die Projektarbeit dient dazu, dem persönlichen Interesse folgend individuelle Kompetenzprofile zu entwickeln und kreative Potenziale zu entfalten.	
Lehrinhalte	
Die Studierenden können im Rahmen verschiedener thematischer Schwerpunkte und Arbeitsbereiche ein sie interessierendes Thema wählen, das sie in einer Projektgruppe bearbeiten, so dass unterschiedliche Perspektiven zusammengeführt werden. Die Projekte können theoretische, empirische, didaktische, (schul-)praxisbezogene und/oder künstlerisch-kreative Schwerpunkte haben. Künstlerisch-kreative Projekte betreffen beispielsweise den Umgang mit (audio-)visuellen Produktionen in den Bereichen Theater, Film, Kunst und kreatives Schreiben. Diese Projekte können auch von Kulturschaffenden außerhalb der Universität begleitet werden. Alle Projektarbeiten schließen mit einer Präsentation ab.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden sind in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> – auf der Grundlage bisher erworbener Kompetenzen interessengeleitet komplexe Fragestellungen zu bearbeiten und in einem Projekt umzusetzen. – reflektiert kreative Projekte zu entwerfen und ggf. mit Blick auf die spätere Berufspraxis durchzuführen. – Ergebnisse zu präsentieren und zu diskutieren. – sich selbst und ihre Arbeit zu organisieren und kooperativ Probleme zu lösen. 	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar			P	60 / 4	300
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Das 4-stündige Projektseminar kann frei aus dem Seminarangebot des Moduls gewählt werden.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	1 schriftliche und/oder mündliche Modulabschlussprüfung (schriftliche Dokumentation des Projektverlaufs sowie Präsentation des Projektergebnisses bzw. -produkts in Form von z. B. Auf- bzw. Vorführung/Lehrvideo/Poster)	40 Minuten / 20-25 Seiten	-----	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			50 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungs- und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erzielt wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme am Seminar ist verpflichtend. Bei Nicht-Erbringung der Anwesenheit (mehr als drei Fehltermine) besteht kein Prüfungsanspruch.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	9 LP
Summe LP		12 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	Eine Übersicht aller Modulbeauftragten des Studiengangs finden Sie unter: https://www.uni-muenster.de/Germanistik/Studieren/studiengaenge_studienordnungen/moed_lagb09.html	
Anbietender Fachbereich	09	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Project Module	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Seminar	

9	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)		Modul gesamt: --
Inklusion (LP)		Modul gesamt: --

10	Sonstiges	
	-	

Masterarbeit G

Teilstudiengang	Sprachliche Grundbildung
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Grundschulen
Modul	Masterarbeit
Modulnummer	3

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	4.	
Leistungspunkte (LP)	18	
Workload (h) insgesamt	540	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Die Masterarbeit erstreckt sich über vier Monate. Es handelt sich um eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.	
Lehrinhalte	
Die Masterarbeit wird im letzten Studiensemester geschrieben. Für Studierende ohne Vertiefungsstudium geht sie aus dem Modul „Medialität – Sprache, Literatur und Kunst im gesellschaftlichen und kulturellen Umfeld“ hervor, für Studierende mit Vertiefungsstudium auch aus dem Projektmodul. Die Masterarbeit kann sowohl fachwissenschaftliche als auch fachdidaktische Bezüge aufweisen und Aufgaben zum Forschenden Lernen beinhalten, die an Inhalte und Methoden aus beiden Modulen anknüpfen.	

Lernergebnisse	
<p>In der Masterarbeit zeigen die Studierenden ihre Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten an einem angemessen anspruchsvollen Thema, das auch Gelegenheit zur Entfaltung eigener Ideen gibt. Darüber hinaus sind die Studierenden in der Lage, wissenschaftliche Sachverhalte didaktisch weiterzudenken. Begrenzte, aber eigenständige Forschungsaufgaben qualifizieren in besonderer Weise für den späteren Lehrer*innenberuf. Mit ihrer Masterarbeit weisen die Studierenden zudem nach, dass ihre Kenntnisse den professionellen Standards entsprechen und sie diese in Theorie und Praxis handhaben, anwenden und reflektieren können. Neben Forschungskompetenz, Theoriewissen und Fachwissen werden Methodenkompetenz (Anwendung der Fachkompetenz auf neue Sachverhalte) sowie Fähigkeiten der Selbstorganisation, des Zeitmanagements, des Projektmanagements und der Kommunikationsfähigkeit entwickelt, die zur Selbst- und Sozialkompetenz beitragen. Darüber hinaus werden folgende allgemeine Schlüsselkompetenzen durch die Masterarbeit vertieft: Planungs-, Formulierungs- und Überarbeitungskompetenz, Lesekompetenz, Urteilskompetenz, Vertiefung von Kompetenzen bei Literaturrecherche und -verwaltung, Datenanalyse und Textverarbeitung.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	MA	Masterarbeit	Masterarbeit	P	----	540
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Für das Thema der Masterarbeit hat die/der Studierende ein Vorschlagsrecht.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Masterarbeit (Schriftgröße 12 Punkt; Zeilenabstand 1,5; Ränder links und rechts jeweils 4 cm)	4 Monate / 50-70 Seiten	-----	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			18/107		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Die Masterarbeit wird im letzten Fachsemester geschrieben.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde.
Regelungen zur Anwesenheit	keine

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	-----	-----
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	18 LP
Studienleistung/en	-----	-----
Summe LP		18 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	Alle Lehrenden mit Prüfungsberechtigung	
Anbietender Fachbereich	09	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Master's Thesis	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Master's Thesis	

9	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. X usw.	Modul gesamt:
Inklusion (LP)	LV Nr. X usw.	Modul gesamt:

10	Sonstiges	
	-	

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 26. April 2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S.547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Termine, Fristen, Unterlagen
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang
- § 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkommission
- § 7 Auswahlverfahren
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Täuschung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftschemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW). Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerberin/Der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:
1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung. Bewerberinnen/ Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich eine deutsche Übersetzung ihrer Hochschulzugangsberechtigung vorlegen. Entspricht das Notenschema einer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht dem deutschen Schulnotensystem, so muss die Bewerberin/der Bewerber außerdem darlegen, welcher deutschen Schulnote die Note ihrer/seiner Hochschulzugangsberechtigung entspricht.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkten) eingegangen sind. Bewerberinnen/ Bewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich eine deutsche Übersetzung der zuvor genannten Unterlagen vorlegen. Entspricht das Notenschema des von einer Bewerberin/einem Bewerber vorgelegten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nicht dem Notenschema des § 18 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie, so muss sie/er außerdem darlegen, welchen Noten des zuvor genannten Notenschemas die im Zeugnis nach Satz 1 - 3 ausgewiesenen Noten entsprechen. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2.
 4. Tabellarischer Lebenslauf.
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
 6. Ggf. (freiwillig) weitere Unterlagen, in denen die Eignung für das angestrebte Studium dargelegt wird (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
 7. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 5 belegen (z.B. Behindertenausweis).
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftschemie ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens 3,3 beendet worden ist. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium in den Studiengängen Chemie, Wirtschaftschemie, Biochemie oder Lebensmittelchemie an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 sind auch andere Studiengänge, wenn dort ein erheblicher Anteil der Studien- und Prüfungsleistungen in Chemie erbracht wurde. Dies ist dann der Fall, wenn im Rahmen des Studiums mindestens 90 Leistungspunkte in Chemie erbracht wurden. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (3) Eine Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Wirtschaftschemie oder einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe eine Diplomprüfung, Masterprüfung oder vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs 12 Chemie und Pharmazie oder ein von ihr/ihm beauftragtes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

§ 5

Zulassung ohne Auswahlverfahren

Ist der Masterstudiengang Wirtschaftschemie zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 6

Auswahlkommission

- (1) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 Chemie und Pharmazie eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs für die Durchführung des Zulassungsverfahrens gebildet.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus einer/ einem Vorsitzenden, deren/ dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, die beide der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören müssen, sowie einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der / des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 7

Auswahlverfahren

- (1) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber nachfolgenden Kriterien:
 1. Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 ausgewiesene Note wird gemäß Absatz 2 mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen und sodann mit dem Faktor 0,6 multipliziert.

2. Für weitere für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie an der Westfälischen Wilhelms- Universität einschlägige Qualifikationen werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission
- a) für berufs- oder forschungsrelevante Praktika außerhalb des Curriculums bis zu 5 Punkte,
 - b) für einschlägige Berufserfahrungen bis zu 5 Punkte, oder für besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, bis zu 5 Punkte

vergeben. Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines oder mehrere der oben genannten Kriterien bis zu 10 Punkte vergeben werden, wobei die Gesamtpunktzahl von 15 nicht überschritten werden darf. Die Summe der vergebenen Punkte wird mit dem Faktor 0,4 multipliziert

- (2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 ist, soweit es um Noten geht, folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20

Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punktwert	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10

- (3) Die mit dem jeweiligen Faktor multiplizierten Punktzahlen gemäß Absatz 1 werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.
- (4) Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (5) Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.“

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

Abschluss des Verfahrens

- (1) Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

Täuschung

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für den Zugang und die Zulassung zum Wintersemester 2021/22.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie vom 08.11.2011 (AB Uni, 38/2011, S. 2875 ff..) zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 24. April 2015 (AB Uni 7/2015, S. 422 ff.), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 12 Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15. April 2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 26. April 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Erste Ordnung zur Änderung
der Ordnung zur Aufhebung
der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 08.03.1978
vom 02.06.2020
vom 20.04.2021**

Artikel 1

Die Ordnung zur Aufhebung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 08.03.1978 vom 02.06.2020 (AB Uni 20/13, S. 672) wird folgendermaßen geändert:

Artikel 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die in der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 08.03.1978 (AB Uni 78/1) vorgesehenen Prüfungsleistungen können bis zu folgenden Zeitpunkten erbracht werden:

- a) Die Dissertation einschließlich Wiederholungsprüfung kann bis zum 30.09.2021 (Ausschlussfrist) eingereicht werden.
- b) Die mündliche Prüfung einschließlich Wiederholungsprüfung kann bis zum 30.09.2022 (Ausschlussfrist) abgelegt werden.

(2) Im Falle einer schwerwiegenden Krankheit oder Behinderung oder bei Inanspruchnahme von Mutterschutz- oder Elternzeiten kann der Promotionsausschuss die in Absatz 1 a) und b) genannten Fristen um höchstens ein Jahr verlängern. Die geltend gemachten Gründe sind von der/dem Studierenden glaubhaft zu machen. Der Promotionsausschuss kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder, falls vorhanden, eines Behindertenausweises verlangen.

(3) Versäumt eine Promovierende/ein Promovierender verschuldet oder unverschuldet die Einhaltung einer der in Absatz 1 a) und b) genannten Fristen, so ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung ausgeschlossen. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 08.03.1978 (AB Uni 78/1) wird mit Wirkung zum 30.09.2023 aufgehoben.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. Oktober 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 20. April 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Regelungen des Rektorats zur Umsetzung von § 7
der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung
vom 22.04.2021**

Das Rektorat hat zur Umsetzung von § 7 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung die folgenden Regelungen beschlossen:

Die in Prüfungsordnungen geregelten Prüfungen werden, soweit sie als Präsenzprüfungen vorgesehen sind, für die Dauer der Geltung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung stattdessen in einem der vorgesehenen Prüfungsform entsprechenden Onlineformat durchgeführt. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Dekanat und macht dies in geeigneter Weise bekannt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15. April 2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 22. April 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der
Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Eignungsprüfungen für alle
Bachelor-of-Arts-Studiengänge im Fach Sport des
Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 19.04.2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Februar 2021 (GV. NRW. S. 190), hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich und Regelungsinhalt

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit dem Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft (FB 7) von der „Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für alle Bachelor-of-Arts-Studiengänge im Fach Sport an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24.07.2017“ (AB Uni 2017/21, S. 1799 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 15.05.2020 (AB Uni 2020/11, S. 557 ff.), folgende abweichende Regelungen beschlossen:

Im Zulassungsjahr 2021 finden keine Eignungsprüfungen statt. Der Nachweis der besonderen Eignung wird für diesen Zeitraum wie folgt geführt:

- a) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die die Hochschulreife nach Abschluss der 13. Jahrgangsstufe (9-jähriger Bildungsgang) erworben haben, müssen in den Grund- bzw. Leistungskursen im Fach Sport in drei der vier Teilnoten der Jahrgangsstufen 12 und 13 (9-jähriger Bildungsgang) mindestens 10 Punkte erreicht haben.
- b) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die die Hochschulreife nach Abschluss der 12. Jahrgangsstufe (8-jähriger Bildungsgang) erworben haben, müssen in den Grund- bzw. Leistungskursen im Fach Sport in drei der vier Teilnoten der Jahrgangsstufen 11 und 12 (8-jähriger Bildungsgang) mindestens 10 Punkte erreicht haben.
- c) Feststellungen der besonderen Eignung für das Fach Sport, die von einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer äquivalenten Ausbildungsinsti-

tution außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes bescheinigt worden sind, werden anerkannt, sofern die Bescheinigung innerhalb der letzten 36 Monate ausgestellt worden ist.

- d) In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag andere Nachweise anerkannt werden, sofern diese den unter a) - c) genannten Nachweisen gleichwertig sind.

Die gemäß Buchstaben a) bis c) notwendigen Feststellungen trifft das Studierendensekretariat; die gemäß Buchstabe d) notwendigen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss. Die erforderlichen Unterlagen müssen von der/dem Studienbewerber/in bei der Immatrikulation vorgelegt werden. Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die den Nachweis der besonderen Eignung gemäß den Buchstaben a) bis d) nicht erbringen können, erhalten auf Antrag einen begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.“

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15.04.2021. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen sind nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 19.04.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Erste Ordnung zur Änderung
der Wahl- und Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster
vom 27.07.2020
vom 27.04.2021**

Artikel 1

Die Wahl- und Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft in ihrer aktuell gültigen Form wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1: Ersetze „am 25. Tag vor dem ersten Wahltag“ durch „am 22. Tag vor dem ersten Wahltag“

§ 7 Abs. 2: Ersetze „am 25. Tag vor dem ersten Wahltag“ durch „am 22. Tag vor dem ersten Wahltag“

§ 7 Abs. 3: Ersetze „am 25. Tag vor dem ersten Wahltag“ durch „am 22. Tag vor dem ersten Wahltag“

§ 7 Abs. 4: Ersetze „am 25. Tag vor dem ersten Abstimmungstag“ durch „am 22. Tag vor dem ersten Abstimmungstag“

§ 8 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

Der*die Wahlleiter*in kann für die Durchführung der Wahlen freiwillige Wahlhelfer*innen aus der Studierendenschaft ernennen. Absatz 3 gilt für die Wahlhelfer*innen entsprechend. Der Zentrale Wahlausschuss legt dafür bis zum 35. Tag vor der Wahl Kriterien für die Auswahl der Wahlhelfer*innen fest. Vor der Ernennung sind die Wahlhelfer*innen auf die Einhaltung dieser Wahlordnung und weiterer vom Zentralen Wahlausschuss beschlossener Durchführungsbestimmungen zu verpflichten. Die Wahlhelfer*innen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und können gemäß Beschluss des Zentralen Wahlausschusses eine Aufwandsentschädigung erhalten. Für bestimmte Tätigkeiten kann der Zentrale Wahlausschuss sich auch Wahlhelfer*innen aus der Studierendenschaft bedienen, die als bezahlte Aushilfen eingestellt werden.

§ 13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Wahllisten enthalten eine Bezeichnung der Wahlliste, den Namen der Kandidat*innen, ihre Reihenfolge sowie die Studienfächer und die bis zu drei Mitgliedschaften in Vereinen oder in Gremien der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Universität Münster der Kandidat*innen, die auf dem Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Jede Liste hat dem*der Wahlleiter*in einen Listenverantwortlichen zu benennen. Listen, die nur eine*n Kandidat*in enthalten, sind zulässig. Im Fall der Namensgleichheit mehrerer Wahllisten wird die Bezeichnung der betroffenen Wahllisten um den Namen ihrer*ihres Listenverantwortlichen in Klammern ergänzt. Sind die entsprechenden Listenverantwortlichen ebenfalls namensgleich wird zusätzlich eine Nummerierung zwischen eins und der Anzahl der in einem Fall betroffenen Wahllisten ihren Bezeichnungen per Losentscheid hinzugefügt. Die Listenverantwortlichen können dem*der Wahlleiter*in ein Logo zur Verfügung stellen, welches als Teil der Bezeichnung der Wahlliste zu handhaben ist. Ein Anspruch auf Farbdruck und spezifische Skalierung besteht nicht. Der ZWA kann Vorgaben zur Einreichung der Logos beschließen.

§ 13 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag ist eine unwiderrufliche, persönlich unterschriebene Einverständniserklärung jedes*r Kandidat*in einzureichen, dass er*sie der Aufnahme in die Wahlliste zugestimmt hat. Die Einverständniserklärung muss mindestens Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Matrikelnummer sowie Email-Adresse des*r Kandidat*in enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die sie gelten soll. Der*die Kandidat*in kann freiwillig seine*ihre Telefonnummer angeben. Die

Einverständniserklärung kann ferner die Studienfächer der Kandidatin bzw. des Kandidaten sowie die bis zu drei Mitgliedschaften in Vereinen oder in Gremien der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Universität Münster, die auf den Stimmzettel aufgenommen werden sollen, enthalten.

§ 17 Abs. 3 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:
Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Jede*r Wahlberechtigte kann bei dem*der Wahlleiter*in schriftlich die Briefwahlunterlagen beantragen. Der Antrag muss bis zum siebten Tag vor dem ersten Wahltag zugehen, sofern die Briefwahlunterlagen nicht persönlich entgegengenommen werden. Die persönliche Beantragung und Entgegennahme der Briefwahlunterlagen ist nur bis zum dritten Tag vor der Wahl möglich. Der*Die Wahlleiter*in stellt sicher, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

§ 19 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Ein Mitglied des Zentralen Wahlausschusses nimmt die Briefwahlstimmen entgegen und trennt im Beisein eines weiteren Mitgliedes die Eidesstattliche Erklärung vom Stimmzettelumschlag. Unmittelbar anschließend prüft das andere anwesende Mitglied die Anzahl der im Umschlag enthaltenen Stimmzettel und wirft diese unbesehen in die vorher bestimmte Urne ein. § 18 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Es wird folgender § 19a ergänzt:

Die in § 1 genannten Gremien können entscheiden, dass sie eine Wahl als reine Briefwahl durchführen, falls nach ihrer Einschätzung angesichts der Corona-Epidemie eine Präsenzwahl nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen stattfinden kann. § 19 Abs. 1 S. 4 bis Abs. 5 bleibt unberührt. Der vorliegende § 19a ist befristet auf die Dauer der Geltung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung.

§ 20 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Spätestens am Tag nach dem letzten Tag der Wahl oder Abstimmung erfolgt durch den Zentralen Wahlausschuss unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür bestimmten Helfer*innen die Auszählung der Stimmen von Studierendenparlament, Fachschaftsvertretung und Ausländischen Studierendenvertretung.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch die Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 06.07.2020, 28.08.2020 und 12.04.2021 und der Genehmigung des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 22. April 2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf

eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 27. April 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen
in der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 27.04.2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. September 2020, in Verbindung mit §§ 3 bis 10 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober 2019 und der §§ 5 Abs. 6, 12 Abs. 1, 23 bis 27 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen vom 13. November 2020 hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Satzung erlassen:

I. Regelungen für die Auswahl und Zulassung in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen im ersten Fachsemester

**§ 1
Auswahlverfahren**

- (1) Die Auswahl der Bewerber*innen erfolgt nach Abzug der Vorabquoten nach § 8 HZG.
- (2) Die im Auswahlverfahren der Hochschule zu vergebenden Studienplätze werden nach dem Grad der Qualifikation und nach der Wartezeit von insgesamt maximal sieben Semestern vergeben. In die Rangliste geht die Note der Hochschulzugangsberechtigung vermindert um 0,1 Notenpunkte pro Wartesemester ein. Satzungen der Fachbereiche können abweichend von Sätzen 1 und 2 bestimmen, dass nach Maßgabe des Artikels 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 des Staatsvertrages zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 zusätzlich andere Auswahlkriterien zur Anwendung gelangen.
- (3) Im Auswahlverfahren werden gem. § 27 Abs. 5 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen 3,1% der Studienplätze an beruflich Qualifizierte vergeben.
- (4) Bewerber*innen, die nachweisen, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben, wird auf Antrag eine Verbesserung der Note von 0,1 Notenpunkten pro Semester gewährt, maximal jedoch 0,2 Notenpunkte.
- (5) Die Notenpunkte nach Abs. 2 und Abs. 4 können in der Summe 0,7 nicht überschreiten.

**§ 2
Zulassungsverfahren**

- (1) In zulassungsbeschränkten Bachelor- und Examensstudiengängen im Sinne des § 1 kann eine Bewerberin oder ein Bewerber im Zulassungsantrag bis zu zwölf Studienfächer wählen.
- (2) Soweit Studiengänge Bestandteile einer Kombination aus zwei Studienfächern sind, setzt die Zulassung zu einem solchen Studiengang in Kombination mit einem zulassungsfreien Studienfach voraus, dass der zulassungsfreie Studiengang wie ein Studiengang im Sinne von Absatz 1 in den Antrag einbezogen wurde.

(3) Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den entschieden, der zuletzt innerhalb der in § 24 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen genannten Bewerbungsfrist beim Studierendensekretariat einging.

(4) Der Zulassungsantrag kann nach Ablauf der in § 24 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen genannten Bewerbungsfrist nicht mehr geändert werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, soweit in Studiengangkombinationen Studiengänge der Fachhochschule Münster einbezogen sind.

§ 3

Ausschließliche elektronische Antragstellung, elektronische Zulassungen und Ablehnungen

(1) Eine Bewerbung an der Westfälischen Wilhelms-Universität erfolgt ausschließlich in elektronischer Form. Der Zulassungsantrag ist dem Studierendensekretariat in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf der Ausschlussfrist nach § 24 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen elektronisch zu übermitteln. Die Westfälische Wilhelms-Universität bestimmt die Unterlagen, die dem Antrag mindestens beizufügen sind, sowie deren Form und gibt dies den Bewerberinnen und Bewerbern in geeigneter Weise bekannt. In Fällen, in denen die Echtheit der Unterlagen bereits im Bewerbungsverfahren geprüft werden muss, muss auch das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular dem Studierendensekretariat samt den erforderlichen Unterlagen vor Ablauf der Ausschlussfrist nach § 24 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen zugegangen sein; das Studierendensekretariat bestimmt das Nähere zu den in Halbsatz 1 genannten Fällen und gibt es den Bewerberinnen und Bewerbern in geeigneter Weise bekannt.

(2) Verwaltungsakte, die eine Zulassung bzw. Ablehnung enthalten, werden in elektronischer Form erlassen.

(3) Bei der elektronischen Übermittlung hat die Westfälische Wilhelms-Universität unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

§ 4

Erklärungen zur Studienplatzannahme und zur Beteiligung am Nachrückverfahren und Form und Frist des Losverfahrens

(1) Wird ein Studienplatz nicht bis zum Ablauf einer von der Westfälischen Wilhelms-Universität zu bestimmenden angemessenen Frist angenommen, wird er neu vergeben.

(2) Wird eine Bewerberin/ein Bewerber im Hauptverfahren abgelehnt, nimmt sie/er am ersten bzw. weiteren Nachrückverfahren nur teil, wenn sie ihre/er seine Teilnahme am Nachrückverfahren bis zum Ablauf einer von der Westfälischen Wilhelms-Universität zu bestimmenden angemessenen Frist jeweils erklärt.

(3) Die Erklärungen nach Absatz 1 und 2 erfolgen in elektronischer Form.

(4) Das Studierendensekretariat kann bestimmen, dass für bestimmte Studiengänge ein Nachrücken innerhalb der Ranglisten im DoSV gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1, 1. Halbsatz der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen stattfindet.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abschluss des Vergabeverfahrens am Online-Losverfahren teilnehmen möchten, müssen ihren Antrag

- zu einem Sommersemester im Zeitraum vom 15.03. bis 22.03.
- zu einem Wintersemester im Zeitraum vom 15.09. bis 22.09.

einreichen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name
- Vorname
- Geburtsort
- Geburtsdatum
- Studienfach
- Studienabschluss
- Anschrift
- E-Mail-Adresse
- Die Zusicherung, dass die Losbewerber*in sich nur einmal an der WWU zum Losverfahren pro Semester für das jeweilige Studienfach bewirbt.

§ 5

Zulassung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Ergänzungskader (EK), Nachwuchskader 1 (NK 1) oder Nachwuchskader 2 (NK 2) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden in Auswahl- und Zulassungsverfahren für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge vor den Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne von Artikel 9 des Staatsvertrages zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 19. April 2019 ausgewählt. Diese Bewerberinnen und Bewerber werden auf die Quote gemäß Artikel 9 des Staatsvertrages nicht angerechnet.

(2) Soweit in einem Studiengang für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden die Studienplätze vorrangig an Bewerberinnen / Bewerber im Sinne von Absatz 1 vergeben.

§ 6

In der beruflichen Bildung Qualifizierte

(1) Die im Auswahlverfahren der Hochschule zu vergebenden Studienplätze nach § 1 Abs. 3 sind Bewerber*innen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung im Sinne der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung NRW vorbehalten.

(2) Ist die Zahl der Bewerber*innen höher als die im Rahmen der Quote zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. Die Zulassung erfolgt nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens. Bei gleichen Ergebnissen entscheidet das Los. Über die Rangfolge der Bewerber*innen entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund der Bewerbungsunterlagen. Zur Ermittlung der Rangfolge vergibt der Prüfungsausschuss Punkte wie folgt:

- bis zu 3 Punkte, wenn der berufsqualifizierende Abschluss mit einem über den Mindestanforderungen liegenden Grad der Qualifikation erworben wurde,
- bis zu 3 Punkte für eine dem berufsqualifizierenden Abschluss entsprechende Berufstätigkeit,
- bis zu 2 Punkte für berufliche Erfahrungen, die im Hinblick auf den angestrebten Studiengang besonders bedeutsam sind,
- bis zu 2 Punkte, wenn sonstige besondere Gründe für die Aufnahme des Studiums sprechen.

§ 7

Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit dem Fach Kunst innerhalb eines Lehramtsstudiums

Bei Bewerberinnen und Bewerber für einen zulassungsbeschränkten Lehramtsstudiengang, die in einer Eignungsprüfung der Kunstakademie Münster eine besondere studienbezogene Eignung im Sinne des § 41 Abs. 5 und 6 Kunsthochschulgesetz für ein Lehramtsstudium im Fach Kunst nachgewiesen haben, wird der Grad der Qualifikation mit einer um den Wert 0,8 verbesserten Note in das Auswahlverfahren einbezogen.

II. Zulassung von Drittstaatsangehörigen

§ 8

Bewerbungen ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser

(1) Zulassungsanträge ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser, die nicht gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen Deutschen gleichgestellt sind, müssen für das Sommersemester bis zum 30. November des Vorjahres und für das Wintersemester bis zum 31. Mai eingegangen sein (Ausschlussfrist). Abweichend von Satz 1 müssen Zulassungsanträge für Studiengänge, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Die Auswahl erfolgt nach Maßgabe von § 12 Abs. 2 Studienplatzvergabeverordnung. Um Angehörige möglichst vieler Nationen berücksichtigen zu können, werden nicht mehr als zehn Prozent der verfügbaren Plätze des jeweiligen Studiengangs an Bewerberinnen/Bewerber mit gleicher nationaler Herkunft vergeben. Sofern zehn Prozent der verfügbaren Studienplätze weniger sind als 1, darf nicht mehr als ein Studienplatz an Bewerberinnen/Bewerber mit gleicher nationaler Herkunft fallen.

III. Regelungen für die Auswahl und Zulassung in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen in höheren Fachsemestern.

§ 9

Form der Anträge

Für die Form der Anträge im Vergabeverfahren für höhere Fachsemester gelten die Regelungen des § 3 Abs. 1.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25.03.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.04.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 27.04.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s